

gehenden impositio die Materie erkannt, zu welcher die Oratio als forma hinzutrat.

Anknüpfend aber hieran möchte ich eine praktische Folgerung anreihen. Es wäre wünschenswerth, daß im Drucke des Pontificale Rom. insofern eine Änderung eintrete, daß Vorschriften von so großer Bedeutung scharf und auffallend vor's Auge treten, ähnlich fast, wie die im Missale gedruckten Worte des Canon oder der Consecration. Es ist gewiß der Wichtigkeit der Sache entsprechend, daß solch folgen schwere Handlungen nicht in gleicher Schrift vorgeschrieben werden wie etwa „cum“ oder „sine mitra“, „sedet“, „stat“ etc., sondern daß sie durch den Druck hervorgehoben werden. Aus dem Gesagten erhellt auch, wie wichtig es ist, daß Bischof und Priester vor jeder liturgischen Amtsverrichtung sich vorst genau die Rubriken klarlegen.

Provincialseminar vom hl. Franz v. Sales Milwaukee, Nordamerika.

Professor Dr. Otto Bardetti.

XVII. (**Darf man für verstorbene Akatholiken beten und die heil. Messe appliciren?**)

XVIII. (**Darf man die armen Seelen um Hilfe anrufen?**)

Titius, ein Ordenspriester, reist über Auftrag seines Obern nach Deutschland zur Erledigung einer wichtigen Angelegenheit. Während seines Aufenthaltes dortselbst bittet ihn ein Lutheraner um sein Gebet für seine verstorbenen, gleichfalls lutherischen Verwandten; zugleich übergibt er ihm ein Almosen, damit er für denselben die heil. Messe lese. Titius verwundert sich darüber, weigert sich, für den Verstorbenen zu appliciren, da derselbe ja in der Häresie verschieden sei, verspricht aber, wenngleich beklommenen Herzens, für denselben privatim zu beten und das Todten-Officium zu persolviren. Als er dann auf seiner Heimreise plötzlich in große Lebensgefahr kam, rief er aus ganzem Herzen die armen Seelen um Hilfe an, und wirklich gieng die Gefahr vorüber. Sein Begleiter tadelte ihn nun wegen der Anrufung der armen Seelen, da ja dieselben selbst vielmehr unserer Gebete bedürften und für uns nicht beten könnten. Der consultirte Moralist stellt sich nun die drei Fragen: 1. Für wen darf man beten? 2. Zu wem dürfen wir beten? 3. Was ist dem Titius zu erwidern?

1. Für wen darf der Priester beten? Um diese Frage klar und richtig beantworten zu können, sind mehrere Unterscheidungen bezüglich des Priesters und des Gebetes in's Auge zu fassen. Der Priester kann als Privatperson beten und als Diener der Kirche; das Gebet kann ein Privatgebet sein und ein öffent-

lich es, im Namen der Kirche verrichtetes; es kann endlich für Lebende oder für Verstorbene verrichtet werden.

Als Privatperson kann und darf der Priester für alle Menschen, für Lebende und Verstorbene ohne Ausnahme beten. Als Diener der Kirche ist er beschränkt. Handelt es sich um Akatholiken (also um Getaufte), die am Leben sind, so darf er für sie die heil. Messe nur dann appliciren, wenn es ausdrücklich feststeht, daß man das Stipendium gegeben habe zur Bekehrung des Andersgläubigen. So hat das S. Officium am 19. April 1837 entschieden. (Müller, Theol. Mor. III. 45). Demgemäß darf für die Rezenter nur indirect das heil. Opfer applicirt werden. Für die Ungläubigen jedoch, für die Türken und Ungetauften darf es direct dargebracht werden, wofern jede schlimme Absicht von Seite der ungläubigen Stipendiengeber ausgeschlossen ist. (S. Congr s. Off. 12. Juli 1865). In beiden Fällen darf er die Betreffenden, für welche er applicirt, nicht öffentlich bekanntgeben, weil sonst die Gläubigen leicht Angerniß nehmen und zu irrgen Meinungen verleitet werden könnten. Nur für regierende Fürsten darf öffentlich und zwar auch feierlich celebriert werden mit Rücksicht auf das Staatswohl, ut quietam et tranquillam vitam agamus (1 Tim. 2, 2).

Für verstorbene Akatholiken oder Ungläubige darf aber weder eine feierliche, noch an und für sich auch eine stille heil. Messe dargebracht werden. Keine feierliche, weil, wie Gregor XVI. 1842 sagte, durch die alte und neue Kirchendisciplin es verboten ist, daß Menschen, welche als notorische Häretiker gestorben sind, durch kirchliche Riten geehrt werden. Aber auch an und für sich keine stille heil. Messe, weil dieses heil. Opfer nur für die Kinder der Kirche ist; der Celebrant handelt im Namen und Auftrage der Kirche Christi auf Erden, und diese sendet ihn nicht, um ihre höchsten Güter für die von ihr Getrennten zu verwalten. Gestützt auf diese Grundsätze nimmt die Kirche auch keine Websiftungen für Akatholiken an. Was von der kirchlichen Begräbniß gilt: „Quibus non communicavimus vivis, non communicamus defunctis“ mag auch seine Geltung in dieser Beziehung haben.

Dem Gesagten gemäß hat also Titius recht gethan, für den verstorbenen Protestant privatim zu beten und er hat mit Recht die Application der heil. Messe für ihn verweigert. Nur in dem einzigen Ausnahmefalle hätte Titius diesem Verlangen entsprechen können, wenn es bekannt wäre, daß der Verstorbene mit offenkundigen Zeichen der Reue verschieden sei, noch bevor er die Aufnahme in die katholische Kirche erhalten konnte. Eine noch etwas weiter gehende Rüüancirung dieser Frage wird hie und da als noch berechtigt vertheidigt (Linz. Quartalschr. Jahrgang 1862, p. 428), daß man die heil. Messe privatim auch für jene darbringen darf, welche in bestem

Glauben ihrer Secte bis zum Tode zugethan waren, aber durch ihr Glaubensleben Hoffnung boten, daß sie selig werden.¹⁾

2. Daß wir außer der seligsten Jungfrau Maria auch zu den Heiligen (d. h. heilig Erklärten) und Engeln beten dürfen, ja beten sollen, weiß jedes Kind. Ebenso darf man privatim zu den nach Empfang der heil. Taufe und vor den Unterscheidungsjahren verstorbenen Kindern beten, aber zweifellos auch zu den armen Seelen im Reinigungsorte, wie Lessius, Alphonsus, Bellarmin und Andere lehren; der Einwurf, daß sie selbst des Gebetes bedürfen, beweist keineswegs, daß sie uns nicht behilflich sein können; die tägliche Erfahrung bestätigt das Gesagte, die so echt christliche und populäre Andacht für die armen Seelen beruht ja großenteils auf dem Glauben an Reciprocität. Warum auch sollten sie nicht für uns beten können? Sind sie ja doch alle im Stande der heiligmachenden Gnade als Kinder und Lieblinge Gottes gestorben.

3. Was dem Titius zu erwiedern ist, ergibt sich aus dem Angeführten zur Genüge; er hat in allen Punkten recht und läblich gehandelt.

Götzis (Vorarlberg). Pfarrer Josef Othmar Rudiger.

XIX. (Benedictio Candelarum in honorem S. Floriani Martyris specialiter a S. R. C. I. Jan. 1871 approbata.) Weit über Oberösterreich hinaus findet sich der fromme Gebrauch, bei Gewittern sogenannte „Florianikerzlein“ zu Ehren des heil. Märtyrers und Feuerpatrons Florianus anzuzünden, damit er durch seine Macht und Fürbitte alle Feuersgefahr von den Häusern seiner Verehrer abwende. Im Casus XIII. Heft I des laufenden Jahrganges der Quartalschrift war wohl schon die Rede von diesen Kerzlein, daß sie nämlich durch den Verkauf die Weihe nicht verlieren. Hier sei noch bemerkt, daß sie alljährlich um das Fest unseres Landespatrons in St. Florian geweiht werden und zwar nach folgendem Formular, welches Papst Pius IX. nach eingeholter Entscheidung der S. R. C. 1. Juni 1871 approbiert hat:

V. Adjutorium nostrum in nomine Domini.

R. Qui fecit coelum et terram.

V. Dominus vobiscum.

R. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Domine Jesu Christe, fili Dei vivi, adesto supplicationibus nostris et bene † die candelas istas, infunde eis, Domine, per virtutem sanctae Crucis † benedictionem coelestem, qui eas ad repellendas tenebras humano generi tribuisti; talemque benedictionem signaculo sanctae † Crucis

¹⁾ Diese Ansicht theilt auch Schüch, Pastoraltheologie, 7. Auflage, S. 454. Gury, edit. in Germania quinta II. n. 964 3^o (Nota I) pag. 887 et 889. Instr. Eystad. Edit. 1877, p. 21.